OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350912/2/GS/PP**

Datum: **Linz, 29. Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A M H, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 03.09.2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.09.2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 03.09.2020 auf Erteilung einer Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf eine Schule bzw. Ausbildung zur Altenarbeit im x absolviere. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG hätten hilfesuchende Personen die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, sowie die Bereitschaft sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Gemäß § 12 Abs. 7 leg. cit. müsse im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe eine Ausbildung zielstrebig verfolgt werden. Da der Bf die Ausbildung/Schule ohne vorheriges Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe begonnen habe, stehe er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Es bestehe daher kein Anspruch auf Sozialhilfe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend beantragt wurde, dass ihm bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen werde und in eventu der angefochtene Bescheid behoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen werde. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG der Einsatz der Arbeitskraft von Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, nicht verlangt werden dürfe. Der Bf sei am x geboren. Er habe seine Ausbildung bereits im Jahr 2018, also vor Vollendung des 18. Lebensjahres, begonnen. Er verfolge seine Ausbildung zielstrebig. Der Einsatz der Arbeitskraft dürfe vom Bf daher nicht verlangt werden, er müsse dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.
Aus einem der Beschwerde beigelegten Schreiben des x, Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit, ist belegt, dass Herr A H, geb. am x in x, seit 09.09.2019 die Schule für Sozialbetreuungsberufe, x, besucht und die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit macht.

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren. Er besucht seit 09.09.2019 die Schule für Sozialbetreuungsberufe, x, und absolviert dort die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer Altenarbeit. Die Ausbildung dauert vier Semester. Diese Ausbildung/Schule wurde ohne vorheriges Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe begonnen.
Beim AMS ist der Bf nicht als arbeitssuchend gemeldet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Vom Bf selbst wurden mit der Beschwerde Bestätigungen des x, Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit, vorgelegt. Dem Schreiben vom 17.6.2020 ist eindeutig zu entnehmen, dass der Bf seit 09.09.2019 die Schule für Sozialbetreuungsberufe in x besucht. Auch in der Schulbesuchsbestätigung vom 02.07.2020 wird von der Direktion bestätigt, dass der Bf im Schuljahr 2019/20 das 1. und 2. Semester der viersemestrigen Ausbildung der Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit des x besucht. Sämtliche Bestätigungen wurden vom Bf selbst mit der Beschwerde vorgelegt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, stf: LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, sind Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

In § 12 leg. cit. ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wie folgt geregelt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

III.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass der Bf die Ausbildung/Schule ohne vorheriges Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe begonnen hat und deshalb dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Diesen Ausführungen wurde vom Bf in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Vielmehr wurde nun geltend gemacht, dass der Bf seine Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen habe, der Einsatz seiner Arbeitskraft daher nicht verlangt werden könne und er dem Arbeitsmarkt

nicht zur Verfügung stehen müsse. Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage zu klären, ob der Bf die Ausbildung/Schule bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnen hat und diese zielstrebig verfolgt.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen befindet sich der Bf nicht in einer vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnenen Schulausbildung. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde er am x geboren und vollendete sein 18. Lebensjahr daher am x. Seine Ausbildung an der Schule für Sozialbetreuungsberufe Altenarbeit im x Oberösterreich hat er unstrittig laut der vom Bf selbst vorgelegten Bestätigungen am 09.09.2019 und somit jedenfalls nach Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnen. Die Ausnahmeregel des § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG gelangt somit nicht zur Anwendung.

Im Ergebnis ist der Bf daher nicht von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG ausgenommen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger